

- c) durch wiederholte Instruktionen über geltende Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen, zugeschnitten auf den Arbeitsplatz bzw. Meisterbereich und unter Berücksichtigung der bestehenden Produktionsbedingungen,
- d) bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes gemäß Buchst. b.

§ 8

Die Werkleiter haben die aufsichtführenden Personen zu veranlassen, ihre Verantwortungsbereiche laufend hinsichtlich der Durchführung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen. Die Überprüfungen und ihre Ergebnisse sind nachzuweisen (Kontrollbuch).

§ 9

(1) Die Werkleiter haben der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen von Katastrophenfällen, Bränden, Verpuffungen, sonstigen Betriebsstörungen sowie tödlichen und schweren Unfällen unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung der genannten Vorkommnisse berichtet der Werkleiter an die Hauptverwaltung schriftlich in zweifacher Ausfertigung über Hergang, Ursachen, festgestellte Versäumnisse und eingeleitete Maßnahmen.

(3) Dieser Bericht muß die Stellungnahme der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten enthalten. Die Werkleiter können die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit mit der Berichterstattung beauftragen.

§ 10

Die Werkleiter sind verpflichtet, bei Verstößen gegen Arbeitsschutzanordnungen, bei Duldung von Mängeln und arbeitsschutzwidrigem Verhalten die Schuldigen disziplinarisch zu bestrafen oder erforderlichenfalls Antrag auf Bestrafung bei den zuständigen staatlichen Organen zu stellen.

§ 11

Die aufsichtführenden Personen haben wieder zum Einsatz kommende reparierte Maschinen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches vor Inbetriebnahme abzunehmen.

§ 12

(1) Die aufsichtführenden Personen sind verpflichtet, bei Unfällen sowie Betriebsstörungen in ihrem Arbeitsbereich die Ursachen der Unfälle und Betriebsstörungen zu ermitteln und das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich mit der Belegschaft zur Verhütung ähnlicher Unfälle oder Betriebsstörungen auszuwerten.

(2) Zu der Untersuchung ist die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuzuziehen.

§ 13

(1) Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat

- a) den Minister bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen;
- b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren;

- c) einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung sowie mit anderen mit Frazer des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit befaßten Institutionen zu führen;

d) Katastrophen, Brände, schwere, tödliche und Massenunfälle zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse auszuwerten;

e) bei der Schaffung von Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken sowie grundsätzliche Richtlinien für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur Erhöhung der technischen Sicherheit auszuarbeiten,

f) die zweckentsprechende Verwendung der Investitionsmittel und Mittel für Generalreparaturen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu kontrollieren;

g) mitzuwirken bei der Gestaltung der Lehrpläne, der dem Ministerium unterstellten Hoch- und Fachschulen für das Gebiet Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

(2) Die Mitarbeiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, die Betriebe jederzeit zu betreten und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

(3) Bei drohender Gefahr sind die Mitarbeiter der Hauptinspektion berechtigt, Maschinen, Betriebsanlagen oder Betriebsteile stillzulegen und über die zuständige Hauptverwaltung die Abstellung von Mängeln an Einrichtungen und Anlagen anzuweisen.

§ 14

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen haben

a) die Hauptverwaltungsleiter bei Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen;

b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen sowie zu kontrollieren und die von der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erteilten Weisungen durchzuführen;

c) mit den Sicherheitsinspektoren der Betriebe einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchzuführen;

d) über die Planung und Verwendung der Investitions- und Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit eine ständige Kontrolle auszuüben;

e) die Unfallstatistik auszuwerten und sich daraus ergebende Maßnahmen festzulegen;

f) Katastrophen, Havarien sowie Massenunfälle und tödliche Unfälle zu untersuchen, auszuwerten und im Einvernehmen mit der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit eine entsprechende Anweisung herauszugeben;

g) durch Stichproben zu kontrollieren, ob die von den Betrieben herausgegebenen Bestimmungen und Anweisungen den Gegebenheiten entsprechen und mitzuarbeiten an der Schaffung neuer Arbeitsschutzanordnungen und grundsätzlicher Betriebsanweisungen;